



B 452 Neubau der Ortsumgehung Reichensachsen

Beginn: zw. NK 4826 010 und NK 4826 030 Station 0,463

Ende: zw. NK 4825 015 und NK 4825 019 Station 0,650

Bau-km 0+400,000 bis 2+192,816

Hessen ID: 01175

Unterlage 11

FESTSTELLUNGSENTWURF

Teil B – Planteil Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt:
Eschwege, den 25.09.2023
Hessen Mobil
- Fachdezernat Planung Osthessen -

i.A. [gez. Heuser](#)
Heuser - Fachdezernat

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 452 Ortsumgehung Reichensachsen

Unterlage: 11

Datum: September 2023

Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- bschnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+660 B452	Anschluss Wirtschaftsweg	a) und b) Gemeinde Wehretal	<p>Durch den Bau der Ortsumgehung Reichensachsen muss die Einmündung des asphaltierten Wirtschaftsweges Gemarkung Reichensachsen, Flur 7, Flurstück 54/23 angepasst werden.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten gem. DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Abschnitt 2.5.4.2 in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses Wirtschaftsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anschlusses Wirtschaftsweg obliegt der Gemeinde Wehretal.</p>
2	0+680 B452 0+079 L3403, Ast Ober- hone	Zufahrt nördlich Zufahrt östlich	a) und b) Flurstückerigentümer	<p>Die Grundstückszufahrt von der B452 nördlicher Fahrbahnrand zum Flurstück 58/3 wird zurückgebaut.</p> <p>Die Flurstücke 59/1 und 58/3 sind über eine vorhandene gemeinsame Zufahrt von der L3403, welche angepasst werden muss, erschlossen.</p> <p>Die Flurstücke 59/1, 58/3, 60/4 befinden sich im Eigentum einer Privatperson und werden zusammenhängend bewirtschaftet. Sollte die Restfläche von 60/4 separat veräußert werden, muss für 60/4 zu gegebener Zeit eine eigenständige Zufahrt hergestellt werden.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau, Anpassung und Herstellung der Zufahrten auch für die potentielle Zufahrt in der Zukunft trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Flurstückerigentümern.</p>
3	0+230 bis 0+380 L3403	Verlegung Wirtschaftsweg	a) und b) Gemeinde Wehretal	<p>Der vorhandene Wirtschaftsweg wird gemäß Darstellung in den Planunterlagen verlegt. Die Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt wie bisher.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anschlusses Wirtschaftsweg obliegt der Gemeinde Wehretal</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 452 Ortsumgehung Reichensachsen				Unterlage: 11
				Datum: September 2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- schnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	1+170 bis 1+420 B452	Neuordnung Wirtschafts- wegekonzept	a) – b) Gemeinde Wehretal	<p>Die vorhandenen (Haupt-)Wirtschaftswege Flurstücke 99, 109, Flur 7, Gemarkung Reichensachsen werden durch die OU Reichensachsen unterbrochen. Um die Erschließung Richtung Süden zu gewährleisten werden diese am Böschungsfuß der OU zusammengeführt und bei 1+420 zusammen mit dem Wirtschaftsweg Flurstück 118 unter dem Bauwerk 22, UF Wehre, unterführt.</p> <p>Der parallele Wirtschaftsweg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten gem. DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Abschnitt 2.5.4.2 in wassergebundener Bauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des parallelen Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des parallelen Wirtschaftsweges obliegt der Gemeinde Wehretal.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 452 Ortsumgehung Reichensachsen				Unterlage: 11						
				Datum: September 2023						
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsabchnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltspflichtiger	vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
5	1+413,242 bis 1+513,162 B452	Neubau eines Bauwerkes über die Wehre mit einer Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse	a) - b) Bundesstraßenverwaltung	<p>Die OU Reichensachsen kreuzt das Gewässer Wehre und den Wirtschaftsweg Flurstück 118, lfd. Nr. 4. Die Wehre ist gemäß Hessischem Wassergesetz, Anlage 2 ein Gewässer zweiter Ordnung.</p> <p>Das Bauwerk wird als 3-Feld-Bauwerk ausgebildet und erhält folgende Abmessungen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>lichte Weite</td> <td>=</td> <td>99,88 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe</td> <td>≥</td> <td>4,25 m</td> </tr> </table> <p>Die Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse wird beidseitig auf der Wehrebrücke mit jeweils einer Länge von 112m und einer Höhe von 4,0m (an den Enden auf 2m abgestuft) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit dem Gewässer trägt gemäß §12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg trägt gemäß §12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes über dem Gewässer obliegt gemäß §13a Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes über dem Wirtschaftsweg obliegt gemäß §13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt auf Basis des gleichen Paragraphen der Gemeinde.</p>	lichte Weite	=	99,88 m	lichte Höhe	≥	4,25 m
lichte Weite	=	99,88 m								
lichte Höhe	≥	4,25 m								
6	1+460	Herstellung einer Flutmulde	a) – b) Gemeinde Wehretal unter Finanzierungsbeteiligung des Landes Hessen	<p>Zur Sicherstellung der hydraulischen Leistungsfähigkeit Wehre und als Retentionsraumausgleich wird eine Flutmulde hergestellt. Die Ausbildung basiert auf Grundlage einer 2-dimensionalen-hydraulischen Berechnung. Die Flutmulde wird Teil der Wehre.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Flutmulde trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Flutmulde obliegt gemäß §25 Abs. 1 HWG der Gemeinde Wehretal. Gemäß Anlage 4 HWG beteiligt sich das Land Hessen an der Finanzierung der Unterhaltung.</p>						

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 452 Ortsumgehung Reichensachsen

Unterlage: 11

Datum: September 2023

Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- schnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	1+455 bis 1+760 B452	Neuordnung Wirtschafts- wegekonzept	a) – b) Gemeinde Wehretal	<p>Die vorhandenen (Haupt-)Wirtschaftswege Flurstücke 84, 60, 33 Flur 18, Gemarkung Reichensachsen werden durch die OU Reichensachsen unterbrochen. Um die Erschließung Richtung Süden zu gewährleisten werden diese am Böschungsfuß der OU zusammengeführt und bei 1+760 zusammen mit dem Wirtschaftsweg Flurstück 33 unter dem Bauwerk 23, UF DB, unterführt.</p> <p>Der parallele Wirtschaftsweg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m und jeweils 0,75 m breiten, befahrbaren Banketten gem. DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Abschnitt 2.5.4.2 in wassergebundener Bauweise hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des parallelen Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des parallelen Wirtschaftsweges obliegt der Gemeinde Wehretal.</p>
8	1+525 B452	Verlegung vorhandene Gas- fernleitung DN 500 PN64	a) und b) Gas Union GmbH	<p>Die vorhandene Gasfernleitung bei 1+525 würde vom Straßendamm überschüttet und wird in das westliche Randfeld der UF Wehre verlegt um Wartungs-/Reparaturarbeiten frei zugänglich zu ermöglichen.</p> <p>Erforderliche Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb der Planfeststellung geregelt. Sie richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgekostenpflicht bei Versorgungsleitungen bzw. abgeschlossenen Rahmenverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasfernleitung obliegt der Gas Union GmbH.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 452 Ortsumgehung Reichensachsen

Unterlage: 11

Datum: September 2023

Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- schnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
9	1+782,738 bis 1+753,621 B452	Neubau eines Bauwerkes über die DB und Wirt- schaftsweg	a) - b) Bundesstraßenverwaltung	<p>Die OU Reichensachsen kreuzt die DB Strecke 3600 Bebra-Göttingen und den Wirtschaftsweg Flurstück 33, lfd. Nr. 7.</p> <p>Das Bauwerk wird als 1-Feld-Bauwerk ausgebildet und erhält folgende Abmessungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>lichte Weite</td> <td>=</td> <td>27,10 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe</td> <td>≥</td> <td>5,70 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit der DB trägt gemäß §11 Abs. 1 EBKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg trägt gemäß §12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes über der Bahn obliegt gemäß §14 Abs. 1 EBKrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes über dem Wirtschaftsweg obliegt gemäß §13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt auf Basis des gleichen Paragraphen der Gemeinde.</p>	lichte Weite	=	27,10 m	lichte Höhe	≥	5,70 m
lichte Weite	=	27,10 m								
lichte Höhe	≥	5,70 m								
10	1+848,750 bis 1+888,525 B452	Neubau eines Bauwerkes über die B27	a) - b) Bundesstraßenverwaltung	<p>Die Anbindung der OU Reichensachsen an die B27 erfolgt gem. RAL 2012, Pkt. 6.3 als teilplanfreier Knoten mit B27 (EKL1) und B452 (EKL2) als linksliegende Trompete.</p> <p>Das Bauwerk wird als 1-Feld-Bauwerk ausgebildet und erhält folgende Abmessungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>lichte Weite</td> <td>=</td> <td>38,20 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe über B27</td> <td>≥</td> <td>4,70 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für die Kreuzung mit der B27 trägt gemäß §13a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes über die B27 obliegt gemäß §14 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	lichte Weite	=	38,20 m	lichte Höhe über B27	≥	4,70 m
lichte Weite	=	38,20 m								
lichte Höhe über B27	≥	4,70 m								

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 452 Ortsumgehung Reichensachsen				Unterlage: 11 Datum: September 2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- bschnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	1+935 bis 2+032 B452	Unterbrechung des vorh. Wirtschaftsweges	a) und b) Gemeinde Wehretal	Der vorhandene Wirtschaftsweg Flurstück 169/1, Flur 18, Gemarkung Reichensachsen wird durch die Abfahrtsrampe nach Süden bzw. Auffahrtsrampe von Norden der OU Reichensachsen unterbrochen. Die dortigen Flurstücke sind durch einen rückwärtigen weiteren Wirtschaftsweg zusätzlich erschlossen. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweg obliegt der Gemeinde Wehretal.
12	2+120 bis 2+155 B452	Verkürzung vorhandener Wirtschaftsweg	a) und b) Gemeinde Wehretal	Der vorhandene Wirtschaftsweg Flurstück 165/19, Flur 18, Gemarkung Reichensachsen muss wegen der Abfahrtsrampe OU Reichensachsen nach Süden verkürzt werden. Der vorhandene Wirtschaftsweg erschließt an seinem Ende nur das Flurstück 166/1, Flur 18, Gemarkung Reichensachsen. Nach Beendigung der Baumaßnahme verbleibt nur noch eine unwirtschaftliche Restfläche des Flurstücks 166/1, welches von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben wird, sodass eine Erschließung entbehrlich ist. Alle weiteren Grundstücke sind von der Verkürzung nicht betroffen Die Kosten für die Verkürzung Wirtschaftsweg trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Wirtschaftsweg obliegt der Gemeinde Wehretal.
13	0+232 bis 0+490 B452 Abfahr- rampe nach Nor- den	Verlegung eines vorhande- nen Wirtschaftsweges	a) und b) Gemeinde Wehretal	Der vorhandene Wirtschaftsweg Flurstück 165/25, Flur 18, Gemarkung Reichensachsen am Böschungsfuß der vorhandenen B27 muss an den Böschungsfuß der Abfahrtsrampe von der OU Reichensachsen Richtung Norden verlegt werden. Der verlegte Wirtschaftsweg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,0,50 m breiten, befahrbaren Banketten gem. DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Abschnitt 2.5.4.2 in wassergebundener Bauweise hergestellt. Die Kosten für die Herstellung des parallelen Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des parallelen Wirtschaftsweges obliegt der Gemeinde Wehretal.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
B 452 Ortsumgehung Reichensachsen

Unterlage: 11

Datum: September 2023

Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsabchnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A1*	allgemein	Wiederherstellung Einfriedungen, Zufahrten, Zugänge	a) und b) Privateigentümer	<p>Erforderliche Änderungen an Einfriedungen, Zufahrten, Zugängen durch den Neubau der OU Reichensachsen werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern im notwendigen Umfang und gleichwertiger Bauart vorgenommen.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der wiederhergestellten Einfriedungen, Zufahrten, Zugänge obliegt den Eigentümern.</p>
A2*	allgemein	Sicherung/Verlegung von Wasserleitungen	a) und b) Eigentümer/ Betreiber der Leitungen	<p>Sicherungen/Änderungen an bestehenden Wasserversorgungsanlagen werden mit dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen/Eigentümer vereinbart.</p> <p>Die Kostenübernahme richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen bzw. nach den im einzelnen abgeschlossenen Verträgen. Sie wird außerhalb der Planfeststellung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserversorgungsleitungen obliegt den Versorgungsunternehmen/ Eigentümern der Anlagen.</p>
A3*	allgemein	Sicherung/Verlegung von Abwasseranlagen	a) und b) Eigentümer/Betreiber der Anlagen	<p>Sicherungen/Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen werden mit dem jeweils zuständigen Abwasserunternehmen/Eigentümer vereinbart.</p> <p>Die Kostenübernahme richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen bzw. nach den im einzelnen abgeschlossenen Verträgen. Sie wird außerhalb der Planfeststellung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Abwasseranlagen obliegt den Abwasserunternehmen/ Eigentümern der Anlagen.</p>
A4*	allgemein	Sicherung/Verlegung von Energieversorgungs-, Gas-, Stromleitungen	a) und b) Eigentümer/Betreiber der Anlagen	<p>Sicherungen/Änderungen an bestehenden Energieversorgungs-, Gas-, Stromleitungen werden mit dem jeweils zuständigen Unternehmen/Eigentümer/Betreiber vereinbart.</p> <p>Die Kostenübernahme richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen bzw. nach den im einzelnen abgeschlossenen Verträgen. Sie wird außerhalb der Planfeststellung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Energieversorgungs-, Gas-, Stromleitungen obliegt den Unternehmen/Eigentümer/Betreiber der Anlagen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 452 Ortsumgehung Reichensachsen				Unterlage: 11
				Datum: September 2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke/ Achsa- schnitt)	Bezeichnung	a) bisher b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
A5*	allgemein	Sicherung/Verlegung von Telekommunikations-, Fernmeldeanlagen	a) und b) Eigentümer/Betreiber der Anlagen	<p>Sicherungen/Änderungen an bestehenden Telekommunikations-, Fernmeldeanlagen werden mit dem jeweils zuständigen Unternehmen/Eigentümer/Betreiber vereinbart.</p> <p>Die Kostenübernahme richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen bzw. nach den im einzelnen abgeschlossenen Verträgen. Sie wird außerhalb der Planfeststellung geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikations-, Fernmeldeanlagen obliegt den Eigentümer/Betreiber der Anlagen.</p>

*Aufgrund allgemeiner Regelungen erfolgt keine Darstellung der Lfd. Nr. A1 bis A5 in den Lageplänen.